



II-4553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

2018 IAB
1988 -06- 22
zu 2022/J

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5906/12-Info-88

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Flicker und Genossen vom 22. April 1988, Nr.
2022/J-NR/88, "Ausweitung der Ortgesprächs-
zone für das Grenzland"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung zur Anfrage des Abgeordneten Hintermayer vom 2. März 1988 ausgeführt habe, treffen die dargelegten Argumente und damit das Fehlen eines nach allen Richtungen hin möglichen Telefonverkehrs, auch auf andere Regionen des Bundesgebietes - und zwar selbst auf solche in innerösterreichischer Lage - zu. So gibt es etwa ganze Tallandschaften entlang des Alpenhauptkammes, welche bedingt durch die topographischen Verhältnisse, ebensolche Standortnachteile in Kauf zu nehmen haben. Ähnliches gilt auch für Landstriche, deren Tarifzonen durch Wasserflächen maßgeblich eingeengt werden, aber auch für Regionen, die sich ausschließlich zu einem Wirtschafts- oder Ballungszentrum hin orientieren.

Würde man den Resolutionen der Gemeinderäte von Laa an der Thaya bzw. Litschau und Gmünd u.s.w. folgen - was übrigens aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage nicht möglich ist -, käme es gezwungenermaßen in Österreich zu zwei Telefonsystemen mit unterschiedlicher Vergebühnung. Dies würde eine Situation schaffen, die weder mit den kostengünstigen Gegebenheiten noch mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang zu bringen wäre.

Wien, am 22. Juni 1988
Der Bundesminister